

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1954

Nummer 7

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

## A. Landesregierung.

## B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

## C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 69.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 13. 1. 1954, Erläuterungen zu § 41 AVV zur Ausführung des Paßgesetzes. S. 69.

## D. Finanzminister.

RdErl. 11. 12. 1953, Darlehen zur Heimförderung; Regelung der Zuständigkeitsbefugnisse. S. 70. — RdErl. 30. 12. 1953, Bewilligung von Trennungsschädigung bei Neueinstellung von Gehalts- und Lohnempfängern; hier: Unterbringungsberechtigte Personen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. S. 73. — RdErl. 9. 1. 1954, Gewährung von Waisengeld nach § 133 Abs. 2 DBG, an Versorgungsberechtigte des Landes. S. 73. — RdErl. 9. 1. 1954, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 74.

## E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

## F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

## F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Gem. RdErl. 11. 1. 1954, Aufbewahrung von Unterlagen der früheren Wirtschafts- und Ernährungsverwaltung. S. 74.

## G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 75.

RdErl. 23. 12. 1953, Grundsteuervergünstigung; Erteilung der Bescheinigung gemäß § 10 WoBauG. S. 75. — Bek. 9. 1. 1954, Blutgruppengutachter. S. 77.

## H. Kultusminister.

RdErl. 20. 11. 1953, Kriegsgräberfürsorge und Landschaftspflege. S. 78.

## J. Justizminister.

## K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Notiz. S. 78.

## C. Innenminister

## Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierungsvermessungsrat H. Schulz zum Oberregierungs- und -vermessungsrat bei der Bezirksregierung in Arnsberg.

— MBl. NW. 1954 S. 69.

1954 S. 69  
aufgeh.  
1956 S. 2005

## I. Verfassung und Verwaltung

## Erläuterungen zu § 41 AVV zur Ausführung des Paßgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1954 —  
I — 13 — 38 — 18 Nr. 23/54

Aus § 41 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1953 (Bundesanzeiger Nr. 164 S. 1) ist verschiedentlich gefolgt worden, daß Kinderausweise für nichtdeutsche Kinder in dem gleichen Umfang wie für deutsche Kinder ausgestellt werden können.

Diese Auffassung ist unzutreffend.

Für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer sind die Behörden — Auslandsvertretungen — des Heimatstaates zuständig. Dies gilt auch für die Ausstellung von Reiseausweisen für nichtdeutsche Kinder. Nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Fremdenpasses oder eines Paßersatzpapiers für heimatlose Ausländer oder ausländische Flüchtlinge vorliegen (§§ 27 und 28 AVV), kommt für nichtdeutsche Kinder die Ausstellung eines Kinderausweises durch deutsche Behörden in Betracht.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 69.

## D. Finanzminister

Darlehen zur Heimförderung;  
Regelung der Zuständigkeitsbefugnisse1954 S. 70  
geänd. d.  
1954 S. 555RdErl. d. Finanzministers v. 11. 12. 1953 —  
I E 1 LA 3388 — 80/7

1. Nach § 14 der Weisung des Bundesausgleichsamtes zur Heimförderung vom 24. Februar 1953 (Mtbl. BAA. S. 88 ff.) in der Fassung vom 26. Oktober 1953 (Mtbl. BAA. S. 347) obliegt die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Darlehen zur Heimförderung aus dem Lastenausgleichsfonds

a) bei Anträgen bis zu 50 000 DM dem Landesausgleichsamtes mit der Ermächtigung zur Delegation seiner Bewilligungsbefugnisse für Darlehen bis zum Betrage von 25 000 DM;

b) bei Anträgen von mehr als 50 000 DM und bei Zusatzanträgen, bei denen unter Berücksichtigung der bisher gewährten Darlehen der gesamte Darlehensbetrag 50 000 DM überschreitet, dem Bundesausgleichsamtes.

Hiermit ermächtige und beauftrage ich die Außenstellen des Landesausgleichsamtes, über Darlehensanträge und Zusatzanträge bis zum Gesamtbetrag von 25 000 DM im Rahmen der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel und der von mir bekanntgegebenen Vorhaben in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Der Bildung und Anhörung eines Gutachterausschusses bei den Außenstellen des Landesausgleichsamtes nach § 13 der o. a. Weisung vom 24. Februar 1953 bedarf es in diesen Fällen nicht. Der bei mir bestehende Gutachterausschuß wird nach Aufteilung der Mittel auch für Anträge bis 25 000 DM beteiligt. Einsprüche sind mir zur Entscheidung vorzulegen. Anträge von mehr als 25 000 DM sind mir weiterhin auf dem Dienstwege vorzulegen. Die Außenstellen des Landesausgleichsamtes haben den Anträgen die nach meinem Erl. vom 30. Mai 1953 — I E 1 b Az. 73/LA 3388 Tgb.Nr. 80/7 — erforderlichen

Unterlagen (Arbeitsbogen, Entwurf für den Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid und vorbereiteter Darlehensvertrag in je zweifacher Ausfertigung) beizufügen.

2. Ferner ermächtige und beauftrage ich die Außenstellen des Landesausgleichsamtes, die Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide über Darlehen zur Heimförderung aus dem Lastenausgleichsfonds auch in den Fällen zu erteilen, in denen das Bundesausgleichsamt bzw. das Landesausgleichsamt im Rahmen ihrer Zuständigkeit der Bewilligung oder Ablehnung zugesimmt haben. Einspruchsbescheide erteile ich selbst. Die Bescheide sind nach Vordruck BAA 8/1 (Bewilligungsbescheid) und BAA 8/2 (Ablehnungsbescheid) zu erteilen (vgl. hierzu Mtbl. BAA 1953 S. 110—112). In den Bescheiden ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 15 der genannten Weisung aufzunehmen, so weit die Bewilligung bzw. Ablehnung nicht durch das Bundesausgleichsamt erfolgt ist. Andernfalls ist mitzuteilen, daß die Entscheidung des Bundesausgleichsamtes endgültig ist.
- Je z w e i Ausfertigungen des Bewilligungsbescheides sind zu erteilen:
- dem Heimträger und
  - dem Ausgleichsamt, in dessen Bereich die geförderte Einrichtung liegt.
- Je e i n e Ausfertigung des Bewilligungsbescheides ist ferner zu übersenden:
- dem Bundesausgleichsamt; diese Ausfertigung bitte ich mir zur Weiterleitung zu übersenden;
  - dem Landesausgleichsamt,
  - dem Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Heimträger seinen Sitz hat, sofern dies nicht zugleich das nach b) zu benachrichtigende Ausgleichsamt ist.
3. Gleichzeitig beauftrage ich die Außenstellen des Landesausgleichsamtes, in allen Fällen den ordnungsgemäßen Vertragsabschluß für die bewilligten Darlehen, deren ausreichende Besicherung sowie die Anforderung, Auszahlung und Verwendung der Darlehensmittel zu überwachen. Hierzu verweise ich auf:
- die Weisung des Bundesausgleichsamtes vom 24. Februar 1953 über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Heimen und Ausbildungsstätten für heimat- und berufslose Jugendliche sowie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (Heimförderung) in der Fassung der Änderung vom 26. Oktober 1953 (Mtbl. BAA 1953 S. 88 und S. 347);
  - die zu a) ergangene Anleitung des Bundesausgleichsamtes vom 11. März 1953 (Mtbl. BAA 1953 S. 100);
  - die Anordnung des Bundesausgleichsamtes über die Leistung von Sicherheiten, ihre Festsetzung und Bewertung vom 11. März 1953 in der Fassung vom 29. August 1953 (Mtbl. BAA 1953 S. 101 und S. 320);
  - die Anordnung des Bundesausgleichsamtes über Aufsicht und Bewirtschaftung der Mittel vom 11. März 1953 (Mtbl. BAA 1953 S. 102);
  - die Bekanntgabe der für die Heimförderung vorgeschriebenen Vordrucke durch das Bundesausgleichsamt vom 1. Juli 1953 (Mtbl. BAA 1953 S. 232);
  - das Rundschreiben des Bundesausgleichsamtes, betreffend Sicherheiten, Tilgung, Verfahren und Berichterstattung zur Heimförderung vom 29. August 1953 (Mtbl. BAA 1953 S. 320).

Die Vertrags- und Besicherungsunterlagen über die Darlehen zur Heimförderung sind nach Abschnitt I A 1 des Rundschreibens vom 29. August 1953 bei den Ausgleichsämtern aufzubewahren, in deren Bereich die geförderten Maßnahmen liegen. Diese Unterlagen sind wertpapier sicher unter Verschluß zu halten.

Ferner ist von den Ausgleichsämtern für jedes Darlehen ein Tilgungsplan nach dem Muster in Abschnitt II des Rundschreibens vom 29. August 1953 aufzustellen, aus dem der jeweilige Stand der Tilgung ersichtlich sein muß. Dies gilt auch für Darlehen, die in den bisher geführten Bewilligungsabschnitten gewährt worden sind.

Die Auszahlung von Darlehensbeträgen ist nicht mehr von der roh- bzw. gebrauchsabnahmefertigen Erstellung der Vorhaben abhängig. Für Maßnahmen, die im VII. und den folgenden Bewilligungsabschnitten gefördert werden, ist nach den Bestimmungen in Ziffer 2 der Anordnung vom 11. März 1953 zu verfahren, während die Auszahlung der Darlehensbeträge für Vorhaben der I. bis VI. Bewilligungsaktion und der Sonderaktion für Berglehrlings- und Bergknappenheime noch nach der bisherigen Regelung zu erfolgen hat. Vordrucke für die künftig zu verwendenden Auszahlungs- und Abrechnungsunterlagen sind:

- Bedarfsnachweis,
- Freigabeantrag,
- Verwendungsnachweis,

nach der Anordnung des Bundesausgleichsamtes über Aufsicht und Bewirtschaftung der Mittel.

Die Hochbauverwaltungen der Regierungspräsidenten sind durch Erl. des Ministers für Wiederaufbau vom 18. Mai 1953 — I B 2 — 4.28/4.29 — Tgb.Nr. 1079/53 — über das neue Verfahren bei Auszahlung und Abrechnung der Darlehensmittel zur Heimförderung in Kenntnis gesetzt und gebeten worden, die Staatshochbauämter entsprechend zu verständigen.

Die Erstausfertigungen der von den zuständigen Ausgleichsämtern nach Ziffer 2 Absatz 4 der Anordnung vom 11. März 1953 aufzustellenden Verwendungsnachweise sind mir auf dem Dienstwege zuzuleiten.

4. Über ausgezahlte Darlehensbeträge ist monatlich nach folgendem Muster Bericht zu erstatten:

Im Monat . . . . .

ausgezahlte Darlehensbeträge zur Heimförderung.

Lfd. Nr.	Name und Sitz des Heim- trägers	Name und Ort des Heimes	Gesamt- betrag des bewilligten Darlehens DM	Davon wurden bereits früher aus- gezahlt DM	Im Berichts- monat aus- gezahlt Betrag DM	Noch aus- zuzahlen- der Darlehens- Rest- betrag DM
-------------	---------------------------------------------	-------------------------------------	------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------

Die Monatsberichte sind von den Ausgleichsämtern bis zum 5. des Monats jeweils für den Berichtszeitraum des vorangegangenen Monats den Außenstellen des Landesausgleichsamtes zu erstatten und von diesen in einer Gesamtübersicht zusammenzustellen, die mir in zweifacher Ausfertigung bis zum 10. des Monats vorzulegen ist. Fehlanzeige ist T. nicht erforderlich.

5. Sofern Heimträger auf die Inanspruchnahme bewilligter Darlehensbeträge oder -Teilbeträge verzichten sollten, bitte ich, mir darüber auf dem Dienstwege unter Vorlage der Verzichtserklärungen zu berichten. Freigewordene Darlehensmittel werden von mir neu verplant.
6. Soweit von Heimträgern Änderungen an bestellten Sicherheiten (Austausch, Freigabe, Rangrücktritt usw.) begeht werden, obliegt die Entscheidung über derartige Anträge nach Abschnitt I A 2 des Rundschreibens des Bundesausgleichsamtes vom 29. August 1953 der Ausgleichsbehörde, die das Darlehen bewilligt hat. Hiernach entscheiden die Außenstellen des Landesausgleichsamtes über derartige Anträge in eigener Zuständigkeit, sofern es sich um Darlehen bis zum Gesamtbetrag von 25 000 DM handelt. Das gleiche gilt für die Herabsetzung der Heimplatzzahlen. Entsprechende Anträge für Darlehen von mehr als 25 000 DM sind mir auf dem Dienstwege vorzulegen. Sofern Änderungen an bestellten dinglichen Sicherheiten begeht werden, sind den Anträgen folgende Unterlagen beizufügen:

- ein vollständiger, beglaubigter Grundbuchauszug für das belastete Grundstück bzw. die Grundstücke;
- ein amtliches Verkehrswertschätzungszeugnis für das Grundstück (die Grundstücke);
- Angaben über Zinsen und Nebenleistungen für Sicherheiten Dritter, zu deren Gunsten ein etwaiger Rangrücktritt erfolgen soll;
- die Akten über die Darlehensbewilligung aus dem Lastenausgleichsfonds.

Die Ausdehnung der Ermächtigung auf frühere Darlehen, für die jetzt die Zuständigkeit der Außenstellen vorliegt, wird noch geregelt.

7. Über die im Rahmen der VII. Darlehensaktion zur Heimförderung erfolgenden Bewilligungen ergeht demnächst weiterer Erlaß.
8. Mein Erl. v. 24. Mai 1952 — I E 1 Tgb.Nr. 6931/5 — gilt weiter, soweit er nicht durch diesen RdErl. abgeändert worden ist.

An die Regierungspräsidenten,  
Stadtteilverwaltungen und Oberkreisdirektoren.  
— MBl. NW. 1954 S. 70.

**Bewilligung von Trennungsschädigung bei  
Neueinstellung von Gehalts- und Lohnempfängern;  
hier: Unterbringungsberechtigte Personen nach dem  
Gesetz zu Art. 131 GG**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 12. 1953 —  
B 2725 — 14213/IV/53

Mit u. a. RdErl. v. 15. Dezember 1950 ist in den darin näher bezeichneten Ausnahmefällen die Bewilligung von Trennungsschädigung bei Neueinstellung von Gehalts- und Lohnempfängern nur zugelassen, wenn durch eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Arbeitsamtes nachgewiesen wird, daß hochqualifizierte Kräfte mit entsprechender Vorbildung und Erfahrung in ihrem früheren Berufsgang am Dienstort nicht zu gewinnen sind.

Die Prüfung der Frage, ob nicht andere gleichwertige Kräfte am Beschäftigungsstandort zur Verfügung stehen, hat, soweit es sich um den Personenkreis der verdrängten Beamten handelt, zu Schwierigkeiten geführt, da es den Arbeitsämtern, wie mir der Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen mitteilt, nicht möglich ist, die erforderlichen einwandfreien Feststellungen zu treffen, weil nicht alle Bewerber als Arbeitsuchende bei den Arbeitsämtern gemeldet sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bitte ich daher, künftig in dieser Frage die Arbeitsämter nicht mehr in Anspruch zu nehmen, sondern die Bescheinigungen darüber, ob gleichwertige Kräfte aus dem Personenkreis des Gesetzes zu Art. 131 GG vorhanden sind, bei der Karteistelle des Landes Nordrhein-Westfalen (Ges. z. Art. 131 GG) beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf anzufordern. Diese Stelle hat eine Übersicht darüber, welche Beamten und Angestellten, die Unterbringungsteilnehmer sind, noch zur Verfügung stehen.

Bezug: RdErl. d. Fin. Min. NW. vom 15. 12. 1950 — B 2725 — 11715/IV (MBl. NW. 1951 S. 67),  
RdErl. d. Fin. Min. NW. vom 23. 10. 1953 — B 2725 — 10924/IV/53 (MBl. NW. S. 1889).

— MBl. NW. 1954 S. 73.

**Gewährung von Waisengeld nach § 133 Abs. 2 DBG.  
an Versorgungsberechtigte des Landes**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 1. 1954 —  
B 3000 — 12354/IV/53

Nach meinem RdErl. v. 14. Juli 1953 — B 3001 — 1600/IV/53 (MBl. NW. S. 1221) ist einer ledigen Waise, die in Schul- oder Berufsausbildung steht und das 18. Lebensjahr vollendet hat, das Waisengeld ungekürzt zu bewilligen, wenn das eigene Einkommen zusammen mit den von dritter Seite gewährten Beträgen monatlich 75 DM nicht übersteigt; wird diese Freigrenze überschritten, so ist das Waisengeld um den die Freigrenze von 75 DM übersteigenden Betrag zu kürzen.

Bei der Ermittlung des eigenen Einkommens und der von dritter Seite gewährten Beträge sind Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (Beschädigtengrundrente und Waisengrundrente) wegen ihres Wesensgehaltes (Abgeltung immaterieller Schäden) außer Ansatz zu lassen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1954 S. 73.

**Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 1. 1954 —  
B 2720 — 35/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Absatz 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 S. 200) für den Monat November 1953 auf

100 DM-Ost = 22,15 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Fin. Min. NW. vom 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1954 S. 74.

**F. Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**

**Aufbewahrung von Unterlagen der früheren  
Wirtschafts- und Ernährungsverwaltung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten III A 8 — 1111/53 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr I/1 — 010 — 100 v. 11. 1. 1954

Von verschiedenen Stadt- und Gemeindeverwaltungen ist unter Hinweis auf den bestehenden Raumangel um Klärung der Frage gebeten worden, ob die noch vorhandenen Unterlagen aus der Tätigkeit der früheren Wirtschafts- und Ernährungsämter im bisherigen Umfang aufbewahrt werden müssen oder Erleichterungen möglich sind.

Hierzu wird folgendes angeordnet:

**I. Ernährungsverwaltung**

1. Die Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen der früheren Ernährungsämter und ihrer nachgeordneten Dienststellen sind durch den Erl. des Landesnährungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 1950 — Abt. B 201 — 106, Erl. B Nr. 435 E geregelt. Die Aufbewahrungspflicht für die Großbezugsschein-Karteien mit sämtlichen Unterlagen sowie die Statistiken mit den Aufbereitungsbogen für die Erstellung von Statistiken der Bevölkerungszahlen (und die Umsatzzahlen auf der Klein- und Großhandelsstufe — Ziff. 3 a und b des Erl. des LEA vom 22. März 1950 —) wird hiermit aufgehoben.

Wegen der Vernichtung dieser Unterlagen wird auf Ziff. 7 des genannten Erl. verwiesen.

2. Bezüglich der in Ziff. 3 c), d) und f) und Ziff. 4 des o. a. Erl. aufgeführten Unterlagen finden die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Nach Ziff. 47 der von der Justizministerkonferenz vom 15./16. Mai 1952 beschlossenen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für Akten, Register und Urkunden bei den Justizbehörden — mitgeteilt durch Erl. des Justizmin. vom 31. Oktober 1952 (V 1 — 1452—8) — sind die Akten über gerichtliche Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten (z. B. Bußgeldverfahren nach dem Wirtschaftsstrafgesetz) 5 Jahre und Beschlüsse dieser Art 30 Jahre aufzubewahren. Mangels besonderer Vorschriften sind diese Bestimmungen auf Akten über Wirtschaftsstrafsachen und Bußgeldbescheide der früheren Ernährungs- und Wirtschaftsämter entsprechend anzuwenden. Es sind daher die Verwaltungsakten über Wirtschaftsstrafsachen 5 Jahre, die Bußgeldbescheide 30 Jahre aufzubewahren. Bei den Unterlagen über Bezugsschein-sperrn (Ziff. 3 des Erl. des LEA vom 22. März 1950) ist entsprechend zu verfahren. Hiernach sind die Unterlagen für die Sperrverfügungen 5 Jahre, die Sperrverfügungen selbst 30 Jahre aufzubewahren. Wegen des Beginns der Aufbewahrungsfristen wird auf die allg. Verfügung des Justizmin. vom 6. März 1953 — JMB S. 74 — verwiesen.

3. Die Aufbewahrung von Akten der Ernährungsverwaltung durch die örtlichen oder staatlichen Archive ist ebenfalls bereits im Erl. des Landesernährungsamtes vom 22. März 1950 unter Ziff. 6 behandelt. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird nochmals darauf hingewiesen, daß es zweckmäßig und notwendig erscheint, die geeigneten Unterlagen für statistische und historische Zwecke, insbesondere zur Sicherung der dokumentarischen Zeugnisse über die von den Landesernährungsämtern und Ernährungsämtern geleistete Arbeit weiterhin aufzubewahren.

Weiterhin wird empfohlen, solche Ausgabebelege und Unterlagen aufzubewahren, die in eindrucks voller Weise die Organisation des Karten- und Bezugsscheinwesens sowie die Rationierung bei Erzeugnissen, die keiner zentralen Bewirtschaftung unterliegen (z. B. Obst und Gemüse) zeigen. Besonders ist die Sammlung und Aufbewahrung von Ausgabebelegen und Unterlagen im Rahmen von Sonderaktionen (für NRW Bergarbeiterversorgung) nahegelegt worden.

Da die Auswahl der geeigneten Unterlagen im besonderen Interesse der örtlichen Verwaltungen und der Regierungspräsidenten liegen dürfte, wird empfohlen, sich dieser Frage besonders anzunehmen und insoweit unmittelbar mit den städtischen Archiven bzw. dem zuständigen Staatsarchiv — vgl. Erl. des Landesernährungsamtes vom 22. März 1950 — Fühlung zu nehmen.

1954 S. 75  
berichtigt durch  
1954 S. 426

## II. Wirtschaftsverwaltung

Für die Aufbewahrung der Verwaltungsakten über Wirtschaftsstrafsachen und der Bußgeldbescheide gelten die gleichen Bestimmungen wie zu I Ziff. 2 und 3 dieses Erlasses.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 74.

1954 S. 75  
s. a.  
1956 S. 2969

## G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

### Persönliche Angelegenheiten

In den Ruhestand getreten: Mit Wirkung vom 31. Dezember 1953: Ministerialdirigent G. Stöver, Ministerialrat G. Quehl, Oberregierungsrat G. Plum und Regierungsrat W. Spielmann.

— MBl. NW. 1954 S. 75.

1954 S. 75 u.  
teilaufgeh.  
1955 S. 997 Abschn. IV

## Grundsteuervergünstigung; Erteilung der Bescheinigung gemäß § 10 WoBauG.

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 23. 12. 1953 — VI A 5/4. 411.0 Tgb.Nr. 3719/53

### I. Änderungen und Ergänzungen

Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1037) werden auch einige Änderungen des Bescheinigungsverfahrens zur Erlangung der Steuervergünstigung gemäß § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes notwendig. Mein RdErl. vom 20. August 1951 nebst Anlagen ist deshalb ab sofort mit folgenden Änderungen und Ergänzungen anzuwenden:

#### 1. Allgemeine Änderungen:

- Die Abkürzung „WBG“ wird ersetzt durch „WoBauG“.
- Die Worte „größere Familie“ werden ersetzt durch „größerer Haushalt“.
- Die Angabe der Rechtsgrundlage in der Bescheinigung (Anlage 1, 3, 4) wird ersetzt durch: „gemäß § 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes (WoBauG) in der Fassung vom 25. 8. 1953 (BGBl. I S. 1047) zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung gemäß § 7 WoBauG“.

### 2. Erlass.

- Abschnitt II Ziffer 3 wird gestrichen.
- In Abschnitt IV erhält Satz 1 folgende Fassung: „Der Grundstückseigentümer ist zu verpflichten, dem Finanzamt binnen 3 Monaten von einer Änderung der Nutzung der Wohnung und von einer Vergrößerung der Wohnfläche Anzeige zu erstatten (Abschnitt G Ziffer 18 der Verwaltungsanordnung)“.

### 3. Anlage 1

Der letzte Satz wird gestrichen.

### 4. Anlage 2

- In der Antragsbezeichnung werden die Worte: „24. 4. 1950 (BGBl. S. 83)“ ersetzt durch: „25. 8. 1953 (BGBl. I S. 1047)“.
- Absatz c wird gestrichen.
- In der Verpflichtungserklärung wird der Absatz Ziffer 2. gestrichen.
- Ziffer 3 wird Ziffer 2; das Wort „Miete“ wird gestrichen; das Komma vor diesem Wort entfällt.
- Als neuer Absatz wird angefügt: „Mir/Uns ist bekannt, daß die Miete der Preisbindung gemäß § 45 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. 8. 1953 unterliegt“.

### 5. Anlage 3

- In Absatz 2 wird das Wort „Miete“ gestrichen; das Komma vor diesem Wort entfällt.
- der letzte Satz der Bescheinigung wird gestrichen.

### 6. Anlage 4

Im letzten Satz werden die Worte „und höchstens die Kostenmiete gemäß § 27 des Wohnungsbaugesetzes erhoben wird“, gestrichen.

### II. Ausnahmen bei Wohnflächenüberschreitungen

Nach § 7 Abs. 2 Buchstabe b des Ersten Wohnungsbaugesetzes kann die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde für besondere Fälle Ausnahmen von den Wohnflächengrenzen zulassen. Ich beabsichtige, von dieser Ermächtigung nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Bei Fällen, in denen eine besondere Begründung nicht gegeben ist, werde ich dagegen von diesem Recht keinen Gebrauch machen, auch wenn es sich nur um geringfügige Flächenüberschreitungen handelt. Ich bitte daher, mir Ausnahmeanträge ohne nähere Begründung nicht vorzulegen.

Wohnflächenüberschreitungen über 80 qm hinaus können grundsätzlich zugelassen werden, wenn die Wohnungen mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047) gefördert werden könnten.

Des weiteren können Wohnflächenüberschreitungen über 120 qm hinaus zugelassen werden, wenn es sich um Haushaltungen mit 7 und mehr Personen handelt. Dabei sollen die für die Wohnraumbewirtschaftung geltenden Vorschriften über die Zuteilung von Wohnraum als Anhaltspunkt dienen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Es ist vielfach die Frage aufgetaucht, ob in den Fällen, in denen die Prüfungen der bescheinigenden Stelle ergeben, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Grundsteuervergünstigung nicht gegeben sind, eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen ist. Ich bitte, in diesen Fällen dem Antragsteller lediglich formlos mitzuteilen, daß die Voraussetzungen nicht gegeben sind und daß die endgültige Entscheidung über die Gewährung der Grundsteuervergünstigung im Steuermessbetragsverfahren durch das zuständige Finanzamt erfolgt.

#### IV. Aufhebung meines Erl. v. 31. Juli 1952

Da nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a WoBauG in der Fassung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1049) grundsätzlich alle öffentlich geförderten Wohnungen grundsteuerbegünstigt sind, ist mein RdErl. vom 31. Juli 1952 (MBI. NW. S. 1051) gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

Bezug: Mein RdErl. vom 20.8.1951 — III B 2 — 470.1.1 (11) — Tgb.Nr. 3574.51 (MBI. NW. S. 1076).

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau  
— Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55.  
— MBI. NW. 1954 S. 75.

#### Blutgruppengutachter

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 9. 1. 1954 — III B/1 — 08/9

Die mit Bek. des ehemaligen Sozialministers vom 25. Februar 1950 — II B/7b — 08/9 — (MBI. NW. S. 212) verfügte Zulassung des Oberassistenten Prof. Dr. Gärtner, Hygiene-Institut Münster (Westf.), wird aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Institut aufgehoben. Der an seine Stelle getretene Oberassistent Prof. Dr. F. W. Brauss ist für die Dauer seiner Tätigkeit an dem obengenannten Institut in die Liste der im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassenen Blutgruppengutachter aufgenommen worden.

— MBI. NW. 1954 S. 77.

#### VIIC. Bauaufsicht

#### Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 14. 1. 1954 — VII C 4 — 2.214 Nr. 26/54

In der Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen — Reihe D — erscheint demnächst das

#### Heft 12

„Die Bauvorbereitung in der Praxis des Wohnungsbaus“ mit 48 Seiten. Dieses Heft enthält einen Bericht über Ergebnisse aus der Beobachtung und Auswertung von Vergleichsbauten von Oberregierungsrat Dr.-Ing. Wolfgang Triebel, unter Mitarbeit von Architekt Karl Richard Kräntzer, nach Arbeitsergebnissen von Dipl.-Ing. Gerhard

Braun und Dr.-Ing. Helmut Friescke. Es enthält systematisch geordnete Mitteilungen und Feststellungen über Versuchsbauten und Folgerungen aus vielfältigen Beobachtungen.

Bei Bestellung bis zum 31. Januar 1954 kann das Heft bei der Bautechnischen Auskunftsstelle des Bundesministeriums für Wohnungsbau und der Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen — Dokumentationsstelle für das gesamte Bauwesen —, Stuttgart-O, Poststraße 15 (Berg), zum Preise von 2,25 DM zuzüglich Versandkosten von 1 DM und Porto bezogen werden.

Bestellungen nach dem 31. Januar 1954 sind an die Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart-O, Pfizerstr. 5—7, zu richten. Der Bezugspreis beträgt alsdann 4,50 DM zuzüglich Porto.

— MBI. NW. 1954 S. 77.

#### H. Kultusminister

#### Kriegsgräberfürsorge und Landschaftspflege

RdErl. d. Kultusministers v. 20. 11. 1953 — III K 2 Az. 41/3 — Tgb.Nr. 4120/53

Der Innenminister hat durch RdErl. vom 30. September 1953 — I 18—80 Nr. 1367/49 — betr. Kriegsgräberfürsorge; hier: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber — MBI. NW. S. 1775 — angeordnet, daß vor der Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Anlagen u. a. die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stellen gehört werden. Ich bitte, sich hierbei beratend einzuschalten und es als eine Ehrenpflicht zu betrachten, bei der Schaffung würdiger Ruhe- und Gedenkstätten für die toten Soldaten mitzuwirken.

An die nachgeordneten Naturschutzbehörden und -stellen.

— MBI. NW. 1954 S. 78.

#### Notiz

Die Bundesregierung hat den zum Mexikanischen Honorarkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Alfred Hölling am 29. Dezember 1953 für das folgende Gebiet vorläufig zugelassen: Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Bonn und des Regierungsbezirks Aachen.

— MBI. NW. 1954 S. 78.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

